

SATZUNG

der Ortsgemeinde Niederscheidweiler über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.01.2022

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

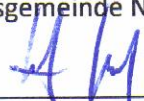
§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.04.2018 außer Kraft.

54533 Niederscheidweiler, den 11.03.2022

Ortsgemeinde Niederscheidweiler


Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer **Reihengrabstätte** an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätte) 150,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 330,00 €

2. Überlassung einer **Urnenreihengrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1 150,00 €

3.
 - a) Überlassung und Pflege einer **Sargrasengrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1 inkl. Beschaffung und Verlegung der Grabplatte und Rasenpflege 2.100,00 €
 - b) Überlassung und Pflege einer **Urnenrasengrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1 inkl. Beschaffung und Verlegung der Grabplatte und Rasenpflege 1.230,00 €

Beschaffung und Verlegung der Grabplatte bei Belegung mit 2. Urne 375,00 €
bzw. die tatsächlich entstandenen Kosten

3. Überlassung einer Urnenbaumgrabstätte. an Berechtigte nach Nr. 1 inkl. Beschaffung und Anbringung eines kleinen Namensschildchen an der Corten-Stele. **880,00 €**

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- a) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit 150,00 €
(Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte, Rasengrabstätte)
- b) Zubettung einer Urne in ein bestehendes Wahlgrab bei gleichzeitiger Verlängerung des Nutzungsrechts bis zur Ruhezeit von 15 Jahren 0,00 €

Die Kosten sind im bereits verliehenen Nutzungsrecht enthalten.

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte

bei späteren Bestattungen für jedes angefangene Jahr 22,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Es ist der Ortsgemeinde unbenommen, diese Aufgabe einem Unternehmen zu übertragen.

Die hierbei entstehenden Kosten werden dem/der Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Hinweis:

Die Bestattung von Ortsfremden kann im Einzelfall zugelassen werden.